Gesetz vom 22. Oktober 2026, mit dem das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Burgenländisches Grundversorgungsgesetz - Bgld. GvG)“

2. Vor § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung
§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung
§ 3 Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen
§ 4 Anspruch
§ 5 Mitwirkungs- und Informationspflichten
§ 6 Grundversorgung
§ 7 Einsatz eigener Mittel und Rückerstattung
§ 8 Kürzung und Entzug von Grundversorgungsleistungen
§ 9 Beschäftigung durch Fremde
§ 10a Beurteilung besonderer Bedürfnisse
§ 10b Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige
§ 11 Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen
§ 12 Kostenhöchstsätze, Kostenaufteilung und Kostentragung
§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 14 Amtshilfe und Auskunftspflicht
§ 15 Antragstellung
§ 16 Bescheide, Zuständigkeit und Verfahren
§ 17 Unentgeltliche Rechtsvertretung
§ 18 Strafbestimmungen
§ 19 Abgabenbefreiung
§ 20 Verweise
§ 21 Umsetzungshinweise
§ 22 Übergangsbestimmungen
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. In § 1 wird das Zitat „§ 2“ *durch das Zitat* „§ 3“ *ersetzt.*

4. Nach § 1 wird folgender § 2 (neu) eingefügt:

„§ 2

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.“

5. Der bisherige § 2 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 3“ *und § 3 (neu) lautet:*

„§ 3

Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Anspruchsberechtigte: hilfs- und schutzbedürftige Fremde;
2. Fremde: Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Schweizer Bürger sind;

3. hilfsbedürftige Fremde: Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn ein anderer Mitgliedstaat nach unionsrechtlichen Bestimmungen, der Bund, ein anderes Bundesland oder sonstige Personen, Einrichtungen oder Stellen zur Erbringung von Leistungen der Grundversorgung oder gleichartiger Leistungen verpflichtet sind;
4. schutzbedürftige Fremde: Personen im Sinne des Abs. 1 Z 2
   a) die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig und unanfechtbar abgesprochen ist;
   b) mit Aufenthaltsrecht gemäß §§ 54a oder 57 Abs. 1 Z 1 und 2 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, oder auf Grund einer Verordnung nach § 62 AsylG 2005;
   c) ohne Aufenthaltsrecht die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
   d) die auf Grund der §§ 4 sowie 5 Abs. 1 und 2 Asylgesetz 2005 nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl entweder in Schubhaft sind oder auf die die Bestimmungen des § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. Nr. 100/2005, anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl von den Ländern sichergestellt ist;
   e) ohne Aufenthaltsrecht, über deren Antrag auf internationalen Schutz rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
   f) während der ersten vier Monate nach der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 46a NAG, sofern dem Zusammenführenden die Flüchtlingseigenschaft in Österreich zuerkannt worden ist;
   g) mit Aufenthaltsrecht gemäß Art. 18 iVm Art. 24 der Statusverordnung (subsidiärer Schutz);
   h) denen nach Art. 13 iVm Art. 24 der Statusverordnung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, während der ersten vier Monate nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft;
   i) die Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel sind oder waren, auch dann, wenn sie illegal nach Österreich eingereist sind, sowie
   j) aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, welche nicht unter die Vertriebenen-Verordnung - VertriebenenVO, BGBl. II Nr. 92/2022, fallen, deren Einreise aber gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. Nr. L 77 vom 23.03.2016 S. 1, für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde;
5. Fremde mit besonderen Bedürfnissen: Personen, die besondere Bedürfnisse hinsichtlich der im Rahmen der Grundversorgung gewährten materiellen Leistungen haben, wie insbesondere Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren;
6. unbegleitete minderjährige Fremde: Minderjährige vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die ohne Begleitung eines für sie nach dem österreichischen Recht verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eingereist sind, solange sich diese Minderjährigen nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet ohne Begleitung zurückgelassen wurden;
7. Familienangehörige:
   a) Ehegatte oder eingetragener Partner;
   b) zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährige oder volljährige unterhaltsberechtigte Kinder der unter lit. a genannten Familienangehörigen, sofern diese ledig sind, unabhängig davon, ob es sich um eheliche oder außerehelich geborene oder um adoptierte Kinder handelt. Minderjährige gelten als unverheiratet, sofern ihre Ehe, insbesondere hinsichtlich der Ehemündigkeit, nicht im Einklang mit dem einschlägigen österreichischen Recht stünde, wäre sie in Österreich geschlossen worden;
   c) bei einem minderjährigen und unverheirateten Anspruchsberechtigten der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, einschließlich erwachsener Geschwister, der oder die für den Minderjährigen verantwortlich ist. Minderjährige gelten als unverheiratet, sofern ihre Ehe,

insbesondere hinsichtlich der Ehemündigkeit, nicht im Einklang mit dem einschlägigen österreichischen Recht stünde, wäre sie in Österreich geschlossen worden;

8. im Rahmen der Grundversorgung gewährte materielle Leistungen: die im Rahmen der Grundversorgung gewährten Vorteile, unter anderem Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Produkte für die persönliche Hygiene in Form von Sach- oder Geldleistungen sowie Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs;
9. Zuwendung zur Deckung des täglichen Bedarfs: eine im Rahmen der Grundversorgung gewährte Zuwendung, die regelmäßig als Geldbetrag bereitgestellt wird, um in ihrem täglichen Leben ein Mindestmaß an Eigenständigkeit zu ermöglichen;
10. Lebensstandard: Lebensstandard, welcher im Rahmen einer Mindestversorgung durch den Zugang zur medizinischen Versorgung (§ 6 Abs. 1 Z 5), die Gewährung einer organisierten Unterbringung (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a) und angemessener Verpflegung (§ 6 Abs. 1 Z 2) gewahrt ist;
11. organisiertes Quartier: zugewiesene Unterkunft des Landes oder einer humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtung oder Institution der freien Wohlfahrtspflege zur Unterbringung und Betreuung von Fremden;
12. Privatquartier: Unterkunft die vom Anspruchsberechtigten selbst in Bestand genommen wird.

(2) Trotz Hilfs- und Schutzbedürftigkeit besteht kein Anspruch auf Grundversorgung für Fremde,

1. die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder eines anderen Bundeslandes untergebracht sind,
2. die nach Maßgabe der Grundversorgungsvereinbarung von der zuständigen Bundesstelle einem anderen Bundesland als dem Burgenland zur Betreuung zugewiesen wurden,
3. die eine Grundversorgungsleistung im Burgenland beantragen, ohne dass die in der Grundversorgungsvereinbarung durch die zuständige Bundesstelle vorgesehene Zuweisung vorgenommen oder abgewartet wurde; ausgenommen davon sind Personen, die unter die VertriebenenVO fallen,
4. nach Abs. 1 Z 4 lit. c, wenn
   a) von der Fremdenpolizeibehörde über die Nichtabschiebbarkeit eine entsprechende Feststellung oder Mitteilung getroffen wurde, dass
   b) die Nichtabschiebbarkeit von den Fremden schuldhaft herbeigeführt wurde, wobei
      aa) neben dem Verhalten bei der Abschiebung insbesondere die erforderliche Mitwirkung zur Erlangung eines Ersatzreisedokumentes und
      bb) die entsprechende unverzügliche Ausreise- und Rückkehrbereitschaft nach Ablauf von vier Wochen nach der rechtskräftig abweisenden, durchsetzbaren Entscheidung im fremdenrechtlichen und asylrechtlichen Verfahren sowie dem Verlust der Aufenthaltsberechtigung zu beurteilen ist.“

6. Der bisherige § 3 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 4“ *und § 4 (neu) lautet:*

„§ 4

Anspruch

(1) Leistungen der Grundversorgung nach diesem Gesetz sind hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Burgenland haben. Die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes und des tatsächlichen Aufenthalts im Burgenland gilt nicht für Personen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wegen Pflegebedürftigkeit des Kindes oder Jugendlichen oder zum Zweck einer Schul- und Berufsausbildung außerhalb des Burgenlandes untergebracht oder aufhältig sind.

(2) Anspruch auf Krankenhilfe besteht, sofern keine Pflichtversicherung besteht und keine Mitversicherung möglich ist.

(3) Die Grundversorgung ist nur Personen zu gewähren, deren regelmäßige Anwesenheit an der bekannten Aufenthaltsadresse glaubhaft gegeben ist oder welche die Änderung der Aufenthaltsadresse bekannt geben.

(4) Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der behördlichen oder gerichtlichen Anhaltung.

(5) Die Unterstützung wird für die Dauer des Verlassens des Bundesgebietes ausgesetzt. Soweit Österreich zur Rücknahme verpflichtet ist, ist im Falle der Rückkehr die Anspruchsberechtigung neu zu prüfen.

(6) Der Anspruch auf Grundversorgung erlischt mit Entfall der Voraussetzungen für die Gewährung nach § 3 oder durch Verzicht des Anspruchsberechtigten.

(7) Eine Haftungserklärung ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, grundsätzlich nach ihrem Inhalt zu beurteilen und für die Begünstigten fünf Jahre durchsetzbar.“

7. Nach § 4 (neu) wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Mitwirkungs- und Informationspflichten

(1) Der Antragsteller und die vom Antrag erfassten weiteren Personen sowie deren Vertreter haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die Hilfsbedürftigkeit der Behörde glaubhaft zu machen und sind verpflichtet:

1. an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken;
2. alle für die Gewährung der Grundversorgung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere Änderungen in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Wohnverhältnissen, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie Änderungen im asyl- oder fremdenrechtlichen Status, der Landesregierung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen ab Kenntnis schriftlich mitzuteilen;
3. alle für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen der Grundversorgung maßgeblichen Urkunden und Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

(2) Der Antragsteller hat eine aktuelle Adresse, eine Telefonnummer unter der er zu erreichen ist, und, falls vorhanden, eine E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Etwaige Änderungen der Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sind sobald wie möglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Kommt eine Person ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann der Entscheidung über die Grundversorgung jener Sachverhalt zugrunde gelegt werden, der bisher festgestellt worden ist.“

8. Der bisherige § 4 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 6“.

9. § 6 (neu) Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Unterbringung

a) in geeigneten, von der Grundversorgungsstelle des Landes organisierten Quartieren nach geschlechts- und altersspezifischen Aspekten, unter Achtung der Menschenwürde, unter Beachtung des Kindeswohles und Beibehaltung oder Schaffung einer Einheit mit Familienangehörigen sowie unter Berücksichtigung der Situation von Fremden mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere von Personen mit Behinderungen, Opfern von Folter und Gewalt und Minderjährigen. Zur Vorbeugung von Übergriffen und geschlechtsbezogener Gewalt einschließlich sexueller Belästigung in organisierten Unterkünften sind geeignete Vorkehrungen zu treffen;

b) in Privatquartieren, wobei diese grundsätzlich nur bei Bestehen eines nachgewiesenen Hauptmietverhältnisses möglich ist. Bei Vorlage eines Untermietvertrages ist die Zulässigkeit der Untervermietung nachzuweisen. Über das Bestehen anderer rechtlich zulässiger Benützungsverhältnisse ist ebenfalls ein schriftlicher Nachweis erforderlich, aus dem Angaben über das Objekt, die vereinbarte Nutzungsdauer sowie die Höhe der zu leistenden monatlichen Nutzungsgebühr ersichtlich sein muss;“

10. In § 6 (neu) Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge „Versorgung mit angemessener Verpflegung“ *die Wortfolge* „sowie Produkten für die persönliche Hygiene“ *eingefügt.*

11. In § 6 (neu) Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „individueller Unterbringung“ *durch die Wortfolge* „Unterbringung gemäß Z 1 lit. b“ *ersetzt.*

12. In § 6 (neu) Abs. 1 Z 5 wird nach dem Zitat „ASVG“ *das Zitat* „, BGBl. Nr. 189/1955,“ *eingefügt.*

13. § 6 (neu) Abs. 1 Z 15 lautet:

„15. weitere Unterstützungen, die zur Vermeidung von sozialer Härte im Einzelfall gewährt werden, wenn diese der Integration dienen;“

14. In § 6 (neu) Abs. 1 Z 16 wird das Zitat „§ 7 Abs. 4“ *durch das Zitat* „§ 3 Abs. 1 Z 5“ *ersetzt.*

15. § 6 (neu) Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und bei der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur kann das Land Burgenland humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit heranziehen. Diese werden für das Land tätig und haben diesem über Aufforderung oder bei Notwendigkeit zu berichten und sind im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages tätig. Die beauftragten Einrichtungen oder Institutionen haben sich bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben entsprechend geschulter Personen zu bedienen; diese sind vertraglich zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten, soweit deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist.“

16. Der bisherige § 5 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 7“ *und § 7 (neu) lautet:*

„§ 7

Einsatz eigener Mittel und Rückerstattung“

(1) Die fremde Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder deren Vertretung sind anlässlich der Gewährung von Grundversorgungsleistungen über die Bestimmungen des § 5 und § 7 Abs. 5 zu informieren.

(2) Sämtliche Einkünfte, bestehendes verwertbares Vermögen und Leistungen des Staates aus anderen Titeln, wie beispielsweise Arbeitslosenunterstützung, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld und Mietzinszuschüsse sind auf die Leistungen der Grundversorgung anzurechnen; davon ausgenommen ist der Bezug von Familienbeihilfe.

(3) Fremden, die zu Einkünften oder Vermögen gelangen, können Kostenersätze vorgeschrieben werden.

(4) Die Empfänger von Grundversorgungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind zur Rückerstattung der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Grundversorgung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten. Gleiches gilt, wenn sie insbesondere wegen Verletzung von Mitwirkungs-, Informations- oder Kostenersatzpflichten, unwahrer Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen haben oder erkennen mussten, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(5) Für die Rückerstattung können Teilzahlungen bewilligt werden. Sie kann aber auch in der Form erfolgen, dass das Taschengeld und Bekleidungsgeld bis zur Höhe der zu Unrecht empfangenen Leistungen einbehalten werden können. Besteht kein Anspruch auf Taschengeld können die laufenden Geldleistungen im Ausmaß von bis zu 20% und das Bekleidungsgeld einbehalten werden.“

17. Der bisherige § 5a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 8“ *und die Überschrift zu § 8 (neu) lautet:*

„§ 8

Kürzung und Entzug von Grundversorgungsleistungen“

18. § 8 (neu) Abs. 1 Einleitungssatz und Z 1 bis 4 lautet:

„Die Leistungen gemäß § 6 können nach Wahrung des Parteiengehörs gekürzt oder entzogen werden, wenn Anspruchsberechtigte

1. sich gewalttätig verhalten oder Personen bedrohen, die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit in einer Unterkunft durch ihr Verhalten grob oder wiederholt nachhaltig gefährden oder sich wiederholt ungebührlich verhalten. Das Gleiche gilt in den Anwendungsfällen der § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 38a Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991,
2. wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschließungsgrund gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. e der Statusverordnung darstellen kann,
3. trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken oder die Mitwirkung im Asylverfahren verweigern oder erheblich erschweren,
4. einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und ohne Änderung der Sach- oder Rechtslage innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz eingebracht haben,“

19. In § 8 (neu) Abs. 1 wird in Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 und 8 angefügt:

„7. ohne berücksichtigungswürdigen Grund nicht an obligatorischen Integrationsmaßnahmen teilnimmt,

8. verschwiegen hat, dass er über finanzielle Mittel verfügt und dadurch zu Unrecht in den Genuss der Grundversorgung gekommen ist.“

20. § 8 (neu) Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese hat die angegebenen Gründe für das Verlassen der Unterkunft und die Hilfsbedürftigkeit neuerlich zu prüfen.“

21. § 8 (neu) Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Behörde hat die Abmeldung aus der Grundversorgung spätestens nach drei Tagen vorzunehmen.“

22. § 8 (neu) Abs. 4 bis 7 lautet:

„(4) Wird ein angebotenes Quartier trotz Belehrung über die Folgen und einmaliger Wiederholung dieses Angebotes abgelehnt, ist grundsätzlich von keinem Quartierbedarf - auch nicht in einem anderen Bundesland - auszugehen. Ein diesbezüglicher Vermerk ist im Betreuungsinformationssystem anzubringen.

(5) Andere im Rahmen der Grundversorgung gewährte materielle Leistungen können in den Fällen des Abs. 1 gekürzt oder entzogen werden, wenn dies hinreichend begründet und verhältnismäßig ist. Abs. 6 gilt sinngemäß.

(6) Die Kürzung und der Entzug von Grundversorgungsleistungen hat unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Fremden verhältnismäßig zu erfolgen. Durch die Kürzung oder den Entzug der Leistungen darf die medizinische Notversorgung der Fremden nicht gefährdet werden und es ist trotzdem ein angemessener Lebensstandard gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 zu gewährleisten.

(7) Leistungen der Grundversorgung an Fremde im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, die Angebote des Landes oder der Gemeinden zur Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 zweimal verweigert haben, sind einzustellen. Abs. 6 gilt sinngemäß.“

23. Der bisherige § 6 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 9“.

24. In § 9 (neu) Abs. 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1“ *durch das Zitat* „§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a“ *und in Z 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt.*

25. § 9 (neu) Abs. 3 lautet:

„(3) Für Hilfstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Grundversorgung zu gewähren.“

26. Nach § 9 (neu) wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Beurteilung besonderer Bedürfnisse

(1) Die Beurteilung besonderer Bedürfnisse erfolgt insbesondere anhand

1. sichtbarer äußerlicher körperlicher Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen des Antragstellers, oder
2. Äußerungen der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

(2) Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die Ergebnisse der gemäß Art. 12 der Screening-Verordnung vorgenommenen Überprüfungen sind, wenn vorhanden, bei der Beurteilung der besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Ergibt die Beurteilung, dass besondere Bedürfnisse vorliegen, so ist deren Fortbestand während der Dauer der Grundversorgung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und die Art der Durchführung der Grundversorgung gegebenenfalls anzupassen.

(3) Im Einzelfall ist auch die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen zu erfassen und zu berücksichtigen, wobei sie gleich zu behandeln sind wie Inländer.“

27. Der bisherige § 7 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 10b“ *und die Überschrift zu § 10b (neu) lautet:*

„§ 10b

Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige“

28. In § 10b (neu) Abs. 2 wird das Zitat „Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz“ *durch das Zitat* „Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013,“ *ersetzt.*

29. Nach § 10b (neu) Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Unbegleitete Minderjährige können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in organisierten Unterkünften für erwachsene Grundversorgungsbezieher untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl dient.“

30. Der bisherige § 10b (neu) Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ *und in Abs. 4 (neu) Z 1 bis 3 wird jeweils der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und der bisherige Abs. 4 entfällt.*

31. Nach § 10b Abs. 4 (neu) wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Als Betreuungspersonal von Minderjährigen dürfen keine Personen herangezogen werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden, die ernsthafte Zweifel an der Fähigkeit aufkommen lassen, eine verantwortungsvolle Aufgabe in Zusammenhang mit Minderjährigen zu übernehmen. Das Betreuungspersonal muss im Hinblick auf die Rechte und Bedürfnisse von Minderjährigen ausreichend geschult sein und sich angemessen fortbilden.“

32. Der bisherige § 8 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 11“.

33. § 11 (neu) Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung kann die nach § 6 vorgesehene Grundversorgung dieser Fremden beschränkt werden. Auf die Gewährleistung eines Lebensstandards gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 ist zu achten. Auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK, BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung des Staatsvertrages BGBl. III Nr. 116/2025, ist Bedacht zu nehmen.“

34. Der bisherige § 9 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 12“ *und die Überschrift zu § 12 (neu) lautet:*

„Kostenhöchstsätze, Kostenaufteilung und Kostentragung“

35. § 12 (neu) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kostenhöchstsätze, die Kostenaufteilung und die Kostentragung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 14 und § 7 Abs. 1 sowie §§ 10 und 11 richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Antragsteller, Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), LGBl. Nr. 63/2004, in der Fassung der Vereinbarung LGBl. Nr. 5/2025, wobei im Einzelfall die dort vorgesehenen Höchstsätze überschritten werden können. Die Kosten, welche über die Grundversorgungsvereinbarung hinausgehen, werden zur Gänze vom Land getragen.“

36. Der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 13“ *und § 13 (neu) lautet:*

„§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Gewährung, der Kürzung, des Entzugs, des Ruhens der Leistungen und der Rückerstattung folgende personenbezogene Daten im Rahmen des auf Grund des Art. 1 Abs. 3 der Grundversorgungsvereinbarung iVm § 8 Abs. 3 Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 - GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, errichteten Betreuungsinformationssystems mit den jeweils zuständigen Organen der Vertragspartner der Grundversorgungsvereinbarung als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO zu verarbeiten:

1. von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen: Identifikations-, Melde- und Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsort und -land, Staatsbürgerschaft, Personenstand, Lichtbild, Sozialversicherungsnummer, Religionsbekenntnis und -strömung, Volksgruppenzugehörigkeit, Daten von Familienangehörigen, Daten zu Verwandtschaftsverhältnissen, Bankdaten, wirtschaftliche Daten (insbesondere Einkommen, Vermögen, Beschäftigung, Bezug von Sozial- und Familienleistungen, Pflegegelddaten), personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen, Aufenthalts-, Asyl- und Aufenthaltsverfahrensdaten, Grundversorgungs- und IFA-Zahl, Daten zum Antrag, Versorgungsinformationen wie Art und Ausmaß

der gewährten Leistungen, Daten zur Schul- und Berufsbildung, Daten über (gemeinnützige) Hilfstätigkeiten, Umfang der Arbeitsfähigkeit, Gesundheitsdaten soweit diese zur Beurteilung im Zusammenhang mit Zwecken der Grundversorgung notwendig sind, personenbezogene Daten zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit und der besonderen Schutzbedürftigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Gesellschaft und Soziales (GS);

2. von Familienangehörigen (§ 3 Abs. 1 Z 7): Identifikations-, Melde- und Kontaktdaten, Daten zu Verwandtschaftsverhältnissen, Grundversorgungs- und IFA-Zahl, Sozialversicherungsnummer, Aufenthalts-, Asyl- und Aufenthaltsverfahrensdaten, bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Gesellschaft und Soziales (GS);
3. von Einrichtungen und Rechtsträgern von Privatquartieren (§ 3 Abs. 1 Z 12): Identifikations-, Melde- und Kontaktdaten, Art der Leistungserbringung;
4. von Vertretern und Bevollmächtigten von Personen nach Z 1: Identifikations-, Melde- und Kontaktdaten, Registerauszüge (Firmenbuch, Vereinsregister);
5. von Dienstgebern und Arbeitgebern: Identifikations-, Melde-, Aufenthalts- und Kontaktdaten, Beschäftigungsdaten und Einkommensdaten des Anspruchsberechtigten;
6. von Personen, Einrichtungen und Rechtsträgern von Einrichtungen, bei denen gemeinnützige Hilfstätigkeiten erbracht werden: Identifikations-, Melde- und Kontaktdaten und Beschäftigungsdaten des Anspruchsberechtigten.

(2) Die Landesregierung ist datenschutzrechtlich verantwortlich nach Art. 4 Z 7 DSGVO in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten. Folgende personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden:

1. zum Zweck der Prüfung der Gewährung, der Kürzung, des Entzugs, des Ruhens der Leistungen und der Rückerstattung:
   a) von Personen, welche Personen nach Abs. 1 Z 1 auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung zum Unterhalt verpflichtet sind: Identifikations-, Melde-, Aufenthalts-, und Kontaktdaten, personenbezogene Daten über Angehörige im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten, personenbezogene Daten zur Beurteilung der Versorgungsansprüche inklusive Einkommens- und Vermögennachweise und -verhältnisse, Bankdaten, Grundversorgungs- und IFA-Zahl;
   b) von Einrichtungen und Rechtsträgern von Einrichtungen zur Unterbringung von pflegebedürftigen Personen: Bezeichnung und Art der Einrichtung, Adresse, Kontaktdaten, Ansprechperson, Bankdaten;
2. zum Zweck der Eignungsfeststellung, des Vertragsabschlusses, der Kontrolle und des Qualitätsmanagements:
   a) von Einrichtungen und Rechtsträgern von organisierten Quartieren (§ 3 Abs. 1 Z 11): Bezeichnung und Art der Einrichtung, Adresse, Kontaktdaten, Ansprechperson, Registerauszüge (Firmenbuch, Vereinsregister), Verfahrensdaten, Art der Leistungserbringung, Bankdaten, Vertrags- und Unterkunftsdaten, Bildmaterial, in dessen Herstellung die Einrichtung oder der Rechtsträger der Einrichtung eingewilligt hat;
   b) von Einrichtungen und Rechtsträgern von organisierten Quartieren (§ 3 Abs. 1 Z 11) für unbegleitete minderjährige Fremde: Bezeichnung und Art der Einrichtung, Adresse, Kontaktdaten, Ansprechperson, Registerauszüge (Firmenbuch, Vereinsregister), Verfahrensdaten, Bescheiddaten, Leistungsangebot, Art der Leistungserbringung, Bankdaten, Unterkunftsdaten, Daten von Mitarbeitern, Bildmaterial, in dessen Herstellung die Einrichtung oder der Rechtsträger der Einrichtung eingewilligt hat;
   c) von Personal der Einrichtungen und Rechtsträgern von Sozialhilfeeinrichtungen und von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen: Identifikationsdaten, Geschlecht, Schul- und Berufsausbildung, Qualifikationsnachweis (inklusive Praxis, Fortbildungsnachweis), Beschäftigungsausmaß, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Strafregisterauszug, Sonderauskunft zu Sexualstraftätern);
3. zum Zweck der Kostenverrechnung von Leistungen mit Gebietskörperschaften nach der Grundversorgungsvereinbarung, Trägern der Sozialversicherung sowie Einrichtungen und Institutionen, welche zur Leistungserbringung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 herangezogen werden, von Personen, die Leistungen beantragen: Identifikations- und Meldedaten, Grundversorgungs- und IFA-Zahl, Unterkunftsdaten und Leistungsdaten.

(3) Die Landesregierung darf die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten, zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken an

1. die mit der Grundversorgung von Anspruchsberechtigten betrauten Dienststellen und Beauftragten der Länder und des Bundes, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger und den Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Asylbehörden, die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Sicherheitsbehörden, die Finanzämter, die österreichischen Vertretungsbehörden, die für die Besorgung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialunterstützung und der Grundversorgung zuständigen Organe, die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstrafbehörden, den österreichischen Integrationsfonds, die Vertreter des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Asylbehörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und beauftragte Beförderungsunternehmen, die Volksanwaltschaft,
2. die in Abs. 1 genannten Personen und Einrichtungen, die an der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, der Gewährung der Grundversorgung oder der Durchführung der Rückerstattung beteiligt sind,

elektronisch übermitteln, soweit sie für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen oder vertraglichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(4) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(5) Die Landesregierung und die in § 8 Abs. 1 GVG-B 2005 genannten Dienststellen haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

1. die Verarbeitung von Daten und die Einsichtnahme in diese nur durch dazu berechtigte Personen erfolgen kann,
2. eine Vernichtung, Veränderung oder Abfrage der Daten durch unberechtigte Dritte verhindert wird,
3. alle Verwendungsvorgänge im notwendigen Ausmaß protokolliert werden,
4. die Verarbeitung den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit im Sinne des Art. 32 DSGVO entspricht.

(6) Unterkunft- und Bestandgeber sowie sonstige Leistungserbringer sind datenschutzrechtlich Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 DSGVO im Rahmen der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz und dürfen folgende personenbezogene Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen, verarbeiten, sofern dies zum Zweck der Leistungserbringung erforderlich ist: Identifikations-, Melde- und Kontaktdaten, Daten zu Verwandtschaftsverhältnissen, Versorgungsinformationen wie Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Grundversorgungs- und IFA-Zahl, Identifikationsdaten von Vertretern und Bevollmächtigten.

(7) Die nach Abs. 1 und 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten sind längstens zwei Jahre nach Beendigung des Bezuges von Leistungen nach diesem Gesetz zu Dokumentationszwecken aufzubewahren, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden und keine besonderen Bestimmungen anwendbar sind. Strafregisterauszüge und Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß Abs. 2 Z 2 lit. c sind nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.“

37. Nach § 13 (neu) werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

„§ 14

Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Die Gerichte, die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, die Finanzbehörden, die Träger der Sozialversicherung, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, das Sozialministeriumservice, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) und der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) haben auf Ersuchen der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichtes zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung nach diesem Gesetz sowie für Kostenerstattungs- und Rückerstattungsverfahren, sofern eine derartige Datenhaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches erfolgt, Amtshilfe zu leisten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftserteilung hat, soweit möglich, auf elektronischem Weg zu erfolgen.

(3) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden sowie das Landesverwaltungsgericht sind zum Zweck des Abs. 1 berechtigt, eine Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, nach dem Kriterium Wohnsitz durchzuführen.

(4) Das AMS hat der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden, sowie dem Landesverwaltungsgericht zum Zweck des Abs. 1 folgende Daten für einen Zeitraum von drei Monaten, bei Bürgern einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten, jeweils rückwirkend vom Anfragedatum automationsunterstützt, auf elektronischem Weg zu übermitteln oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen:

1. Art und Höhe der vom AMS erbrachten Leistungen;
2. Beginn dieser Leistungen und voraussichtlicher Gewährungszeitraum;
3. Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungshöhe dieser Leistungen;
4. Beginn und Ende der Arbeitssuche (Vormerkzeit);
5. Datum und Grund der Einstellung dieser Leistungen oder des Endes der Vormerkung der Arbeitssuche;
6. Beginn und Ende sowie Art der Sanktion (§§ 9, 10, 11 oder 49 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977);
7. Gutachten und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit und zum Sprachniveau.

(5) Die Finanzbehörden haben auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Hilfe suchenden Person, ersatzpflichtigen und mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person Auskunft zu geben.

(6) Ist die Mitwirkung einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich, ist eine Überprüfung der Angaben dieser Person zu den Einkommensverhältnissen erforderlich oder ist es aus anderen Gründen unbedingt erforderlich, so hat der Dienstgeber einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens drei Wochen ab Einlagen der Anfrage betragen muss, über jene Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, genau zu bezeichnen.

(7) Ist die Mitwirkung einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich, ist eine Überprüfung der Angaben dieser Person zu den Wohnkosten erforderlich oder ist es aus anderen Gründen unbedingt erforderlich, so haben Prekariumsgeber von Wohnungen, Unterkünften oder Häusern auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens drei Wochen ab Einlangen der Anfrage betragen muss, folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Vor- und Familienname des Prekaristen;
2. Höhe der Nutzungsgebühr und dessen Aufschlüsselung;
3. Höhe der Betriebskosten sowie deren Aufschlüsselung;
4. Höhe des Benützungsentgeltrückstandes und dessen Aufschlüsselung;
5. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses.

§ 15

Antragstellung

(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen erfolgt auf Antrag. Kann die hilfesuchende Person, insbesondere mangels Handlungsfähigkeit oder wegen einer gesundheitlichen oder pflegerischen Beeinträchtigung, nicht selbst tätig werden, kann die Zuerkennung von Amts wegen erfolgen. Für Familien und Lebensgemeinschaften genügt ein gemeinsamer Antrag.

(2) Der Antrag ist bei der Landesregierung schriftlich unter Verwendung der von dieser bereitgestellten Formulare einzubringen. Die Einbringung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragseinbringung maßgeblich, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(4) Eine Zuerkennung von Leistungen des täglichen Bedarfs (Unterkunft und Verpflegung) ist rückwirkend nicht möglich. Eine rückwirkende Bezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen setzt voraus, dass der Antragsteller unter Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft nachweist, dass die Voraus-

setzungen bereits vor dem Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen und ihm eine frühere Antragstellung nicht zumutbar war.

(5) Für den Eintritt der Handlungsfähigkeit gilt § 10 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, soweit er sich nicht auf die Verbringung des Fremden in die Erstaufnahmestelle und dessen gesetzliche Vertretung durch den Verfahrensvertreter bezieht; an die Stelle der dort genannten Verfahrenshandlungen und Verfahren treten der Antrag nach Abs. 1 und das Verfahren nach diesem Gesetz."

38. Der bisherige § 11 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 16".

39. § 16 (neu) Abs. 2 und 4 lautet:

„(2) Die Unterstützung erfolgt im Wege der Direktverrechnung, wie etwa der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, durch die Landesregierung mit dem Unterkunftgeber.

(4) Beantragen Betroffene eine über die Grundversorgung hinausgehende Maßnahme und wird diese nicht gewährt, ist darüber jedenfalls bescheidmäßig abzusprechen. Gleiches gilt für die Verweigerung, die Kürzung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen."

40. In § 16 (neu) Abs. 3 wird die Wortfolge „der Betroffenen" *durch die Wortfolge* „des Betroffenen" *ersetzt.*

41. Der bisherige § 11a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 17" *und der Einleitungssatz des § 17 (neu) Abs. 1 lautet:*

„Im Zusammenhang mit der Erhebung eines Rechtsmittels gegen Bescheide nach diesem Gesetz kann von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 lit. a, unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung zur Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und der Vertretung im Rechtsmittelverfahren in Anspruch genommen werden, wenn"

42. § 17 (neu) Abs. 2 lautet:

„(2) Eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung gemäß Abs. 1 kann von Fremden bei Organisationen in Anspruch genommen werden, die einen Betreuungsvertrag mit dem Land Burgenland abgeschlossen haben."

43. Nach § 17 (neu) werden folgende §§ 18 und 19 eingefügt:

„§ 18

Strafbestimmungen

(1) Wer

1. der Mitwirkungs- und Informationspflicht nach § 5 oder der Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 6 und 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen entscheidungsrelevanter Umstände Leistungen nach diesem Gesetz erlangt,
3. eine organisierte Unterkunft unbefugt betritt oder sich in dieser aufhält,
4. die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer organisierten Unterkunft durch grobe oder wiederholte Verstöße gegen die geltende Hausordnung gefährdet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 19

Gebühren- und Abgabenbefreiung

Alle Eingaben, Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sind von in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit."

44. Der bisherige § 12 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 20“ *und § 20 (neu) lautet:*

„§ 20

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen sich auf folgende Fassungen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2026;
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2026;
3. Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026;
4. BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026;
5. Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026;
6. Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 - GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026;
7. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023;
8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2026;
9. Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2026;
10. Vertriebenen-Verordnung - VertriebenenVO, BGBl. II Nr. 92/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Bestimmungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

45. Nach § 20 (neu) werden folgende §§ 21 und 22 eingefügt:

„§ 21

Umsetzungshinweise

(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2001/55/EG über die Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 212 vom 07.08.2001 S. 12;
2. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23.01.2004 S. 44;
3. Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. Nr. L 261 vom 06.08.2004 S. 19;
4. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 13.12.2011 S. 9;
5. Richtlinie 2024/1346/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. L 2024/1346, 22.5.2024;
6. Richtlinie 2024/1712/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. L 2024/1712, 24.6.2024.

(2) Durch dieses Gesetz werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Statusverordnung: Verordnung (EU) 2024/1347 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz

und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU, ABl. L 2024/1347, 22.5.2024;

2. Verfahrensverordnung: Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABl. L 2024/1348, 22.5.2024;
3. Asyl- und Migrationsmanagementverordnung: Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABl. L 2024/1351, 22.5.2024;
4. Screening-Verordnung: Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. Nr. L 2024/1356, 22.5.2024.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx erlassene Bescheide, welche auf Grund des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2025, ergangen sind, bleiben bis zum Ablauf der bescheidmäßig festgelegten Fristen aufrecht.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung, Weitergewährung, Kürzung oder Entzug der Grundversorgungsleistungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Für Verfahren über den Kostenersatz, die Rückerstattung, die Kürzung oder den Entzug betreffend Grundversorgungsleistungen, die sich auf Leistungen beziehen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, gelten die Bestimmungen des Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2025, weiterhin. Dies gilt auch für Beschwerdeverfahren.“

46. Der bisherige § 13 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 23“.

47. Dem § 23 (neu) wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, §§ 1, 2, 3, 4, 5, die Paragraphenbezeichnung zu § 6, § 6 Abs. 1 und 3, § 7, die Paragraphenbezeichnung und die Überschrift zu § 8, § 8 Abs. 1 bis 7, die Paragraphenbezeichnung zu § 9, § 9 Abs. 1 und 3, § 10a, die Paragraphenbezeichnung und die Überschrift zu § 10b, § 10b Abs. 2 bis 5, die Paragraphenbezeichnung zu § 11, § 11 Abs. 2, die Paragraphenbezeichnung und die Überschrift zu § 12, § 12 Abs. 1, §§ 13, 14, 15, die Paragraphenbezeichnung zu § 16, § 16 Abs. 2, 3 und 4, die Paragraphenbezeichnung zu § 17, § 17 Abs. 1 und 2, §§ 18, 19, 20, 21 und 22 sowie die Paragraphenbezeichnung zu § 23 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll den zunehmenden unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sowie die damit verbundenen Anforderungen an die Aufnahme, Versorgung und Betreuung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder Rechnung getragen werden.

Insbesondere die Weiterentwicklung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Anforderungen an die Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse sowie die Sicherstellung eines effizienten und rechtsstaatlichen Vollzuges bedingen Anpassungen der landesrechtlichen Bestimmungen in Burgenland.

Das bestehende Regelungsregime entspricht in einzelnen Bereichen nicht mehr den aktuellen unionsrechtlichen, bundesrechtlichen und praktischen Erfordernissen. Insbesondere besteht Bedarf an einer präziseren Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises, einer klareren Systematisierung der Leistungen und Zuständigkeiten sowie an Regelungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit und zur Verfahrensgestaltung.

Darüber hinaus erfordern die Entwicklungen im Zusammenhang mit Flucht- und Migrationsbewegungen sowie krisenbedingte Herausforderungen ein resilientes und flexibles Aufnahmesystem, das sowohl den humanitären Anforderungen als auch den Interessen eines geordneten Vollzuges Rechnung trägt.

Mit dem neuen Burgenländischen Grundversorgungsgesetz soll nicht nur ein modernes, unionsrechtskonformes und praktikables System der Grundversorgung geschaffen werden, das insbesondere die Vorgaben der Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder im Burgenland sicherstellt, sondern auch zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Normadressaten einerseits und die Vollziehung andererseits beitragen.

Ziele:

- Harmonisierung sowie nachhaltige Etablierung eines resilienten Systems der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben,
- Gewährleistung des rechtmäßigen Leistungsbezuges und Prävention von Leistungsmissbrauch,
- Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in organisierten Unterkünften,
- Erhöhung der Rechtssicherheit durch Schaffung von mehr Transparenz und durch verbesserte Konsistenz der Rechtsordnung,
- Aufnahme von Produkten der persönlichen Hygiene in den Leistungskatalog,
- Adaptierung von Begriffsbestimmungen,
- Anpassung der Höchstfristen für die Anzeigepflicht bei Änderung maßgeblicher Umstände,
- Aktualisierung der unionrechtlichen Verweise,
- Legistische Klarstellungen und redaktionelle Änderungen ohne Änderung des Normgehalts,
- Normierung von Verwaltungsübertretungen und damit verbundener Strafbestimmungen,
- Novellierung der Datenschutzbestimmungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der künftigen Entwicklung der Flüchtlingszahlen können die konkreten Fallzahlen sowie die daraus resultierenden Aufwendungen im Vorhinein nicht exakt quantifiziert werden. Aus heutiger Sicht ist jedoch davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu keinen finanziellen Mehrbelastungen führen werden.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Mit dem Entwurf werden folgende Verordnungen durchgeführt:

- Verordnung (EU) 2024/1347 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 2024/1347, 22.5.2024 (im Folgenden: „Statusverordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABl. L 2024/1348, 22.5.2024 (im Folgenden: „Verfahrensverordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABl. L 2024/1351, 22.5.2024 (im Folgenden: „Asyl- und Migrationsmanagementverordnung“);
- Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. Nr. L 2024/1356, 22.5.2024 (im Folgenden: „Screening-Verordnung“).

Mit dem Entwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 2024/1346, 22.5.2024 (im Folgenden: „Aufnahmerichtlinie“); CELEX-Nr. 32024L1346;
- Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. L 2024/1712, 24.6.2024; CELEX-Nr. 32024L1712;

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Wegen der Mitwirkung von Bundesorganen ist eine Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen, weshalb der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben ist.

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Da der Gesetzentwurf eine Abgabe zum Gegenstand hat (§ 19 - Abgabenbefreiung), ist der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung auch im Hinblick auf § 9 F-VG 1948 bekanntzugeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Änderungen aufgrund des Asyl- und Migrationspakts

Der vorliegende Entwurf eines neuen Burgenländischen Grundversorgungsgesetzes (Bgld. GvG) trägt den Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) Rechnung und gewährleistet eine bedarfsgerechte Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder im Burgenland. Zugleich soll er zu einer erhöhten Transparenz und Rechtssicherheit für die Normadressaten sowie zu einer effizienten und rechtssicheren Vollziehung beitragen.

Besonderer Teil

Zu Z 4 (§ 2):

Klarstellungen zur sprachlichen Gleichbehandlung in diesem Gesetz.

Zu Z 5 (§ 3, vormals § 2):

Diese Bestimmung definiert die Begriffe und Voraussetzungen dieses Gesetzes und setzt ua. Art. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (im Folgenden: „Aufnahmerichtlinie“) um.

Zu Z 1: In Umsetzung des Art. 19 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie wird klargestellt, dass die Gewährung von Grundversorgungsleistungen zwingend an das Fehlen ausreichender eigener Mittel für einen angemessenen Lebensstandard geknüpft ist (Hilfsbedürftigkeit).

Dies deckt sich mit den tragenden Grundsätzen des geltenden Rechts, wonach Hilfsbedürftigkeit ex lege ausgeschlossen ist, sobald Fremde ihren Lebensbedarf (sowie den ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen) aus eigenen Kräften und Mitteln decken können. Um die Anknüpfung der Leistung an die tatsächliche Hilfs- und Schutzbedürftigkeit - im gesamten Gesetzestext systematisch sichtbar zu machen, wird die Zielgruppe im Sinne einer durchgängigen begrifflichen Bereinigung einheitlich als „Anspruchsberechtigte“ bezeichnet.

In Z 2 erfolgt gegenüber der bisherigen Umschreibung der Zielgruppe eine legistische Klarstellung, dass Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein und auch Schweizer-Bürger nicht als Fremde zu qualifizieren sind. Da Staatenlose vom Anwendungsbereich nach Art. 3 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie mitumfasst sind, zählen sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Die Z 3 stellt lediglich eine legistische Klarstellung dar.

Zu Z 4 bis 7: Zur Gewährung einer unmittelbar anwendbaren Umsetzung der Aufnahmerichtlinie sind terminologische Anpassungen dieses Landesgesetzes vorzunehmen. Dies führt insbesondere dazu, dass die bisher verwendeten Begriffe „Asylwerber“ und „Asylberechtigte“ entfallen und durch die unionsrechtskonforme Terminologie ersetzt werden. Darüber hinaus wird Z 4 zwecks besserer Übersichtlichkeit in lit. a bis j untergliedert. Die einzelnen litterae setzen die jeweiligen Begriffsbestimmungen in Art. 2 der Aufnahmerichtlinie um: lit. a entspricht Art. 2 Z 1 der Aufnahmerichtlinie.

In Z 7 wird die Definition betreffend die Familienangehörigen gemäß Art. 2 Z 3 Aufnahmerichtlinie umgesetzt.

Zu Z 8 und 9: Die Begrifflichkeiten „Zuwendung zur Deckung des täglichen Bedarfs“ und „im Rahmen der Grundversorgung gewährte materielle Leistungen“ entsprechen den vorgegebenen und umsetzungsbedürftigen Begriffsbestimmungen gemäß Art. 2 Z 7 und 8 der Aufnahmerichtlinie.

Unter im Rahmen der Grundversorgung gewährten materielle Leistungen versteht man sämtliche zur Verfügung gestellte Leistungen wie etwa Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung. Bei Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs handelt es sich beispielsweise um das Taschengeld oder das sogenannte Verpflegungsgeld.

Zu Z 6 (§ 4, vormals § 3):

Mit dieser Bestimmung wird nun klargestellt, welche Personengruppen grundsätzlich berechtigt sind Leistungen der Grundversorgung zu beziehen. Dabei wird im Abs. 1 auf das kumulative Vorliegen des Hauptwohnsitzes und auf das Vorliegen des regelmäßigen Aufenthaltes abgestellt.

Zu Z 7 (§ 5):

Mit dem neuen § 5 wird eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Mitwirkungs- und Informationspflichten von Antragstellern, von Familienangehörigen, sowie von Minderjährigen und deren Vertretern geschaffen. Zum Teil wurden die Mitwirkungspflichten aus dem Bgld. Landesbetreuungsgesetz (vormals § 4 Abs. 3) übernommen und zum Teil neu aufgenommen und ausgebaut (nunmehr § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bgld. GvG).

Abs. 2 regelt die Mitwirkungs- und Informationspflichten nach diesem Gesetz und setzt Art. 7 Abs. 6 der Aufnahmerichtlinie um. Ziel dieser Bestimmung ist die Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Antragstellenden sowie Gewährleistung eines raschen und reibungslosen Verfahrensablaufs durch die Pflicht zur Bekanntgabe und Aktualisierung der Kontaktdaten.

Zu Z 9 bis 15 (§ 6, vormals § 4):

Zu Abs 1: Der bisherige § 4 Abs. 1 Z 1 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in lit. a und b unterteilt.

Inhaltlich wird in lit. a - in Umsetzung des Art. 20 der Aufnahmerichtlinie - das bisherige Verständnis der zu berücksichtigenden Aspekte bei der Unterbringung in organisierten Quartieren präzisiert.

Zu Abs. 3: Die Bestimmung zur Einbindung von Dritten bei der Erbringung von Grundversorgungsleistungen und der Bereitstellung der Infrastruktur im Burgenland war bisher in § 3 Abs. 4 Bgld. LBetreuG verankert. Aus Gründen der systematischen Strukturierung wird dieser Regelungsinhalt nunmehr in § 6 Abs. 3 im Hinblick auf Qualitätssicherung, behördliche Aufsicht und Datenschutz modernisiert.

Abs. 3 erster und zweiter Satz entsprechen im Kern der bisherigen Praxis des alten § 3 Abs. 4 Bgld. LBetreuG. Es wird klargestellt, dass das Land zur operativen Umsetzung weiterhin Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche oder private Institutionen heranziehen kann. Um die staatliche Aufsicht und die effiziente Verwendung von Budgetmitteln zu sichern, wird das Handeln dieser Organisationen strikt an den Rahmen des Betreuungsvertrages gebunden und eine explizite Berichtspflicht (über Aufforderung oder bei Notwendigkeit) normiert.

Neu eingeführt wird die gesetzliche Pflicht für die beauftragten Einrichtungen, sich ausschließlich entsprechend geschulten Personals zu bedienen. Dies dient der flächendeckenden Professionalisierung der Betreuung vor Ort und stellt ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung dar.

Ebenfalls präzisiert wird die vertragliche Geheimhaltungsverpflichtung des eingesetzten Personals. Da die Mitarbeiter Einblick in sensible Daten der Fremden erhalten, ist diese Verschwiegenheitspflicht zwingend geboten. Die ausdrückliche Verweisung auf die Ausnahmen des Art. 22a Abs. 2 B-VG stellt jedoch rechtssicher klar, dass der notwendige Informationsfluss zwischen dem Betreuungspersonal und der Landesregierung als übergeordneter Behörde nicht blockiert wird.

Zu Z 16 (§ 7, vormals § 5):

In der Überschrift erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Der § 7 wird - bis auf die Abs. 2 bis 3 - grundlegend neu strukturiert und legistisch bereinigt.

Im neuen Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung sowie eine begriffliche Präzisierung des Normadressaten.

In Abs. 2 erfolgt eine Klarstellung zum Begriff des bestehenden verwertbaren Vermögens. Diese Bestimmung verankert den Grundsatz der Subsidiarität (Nachrangigkeit) der staatlichen Grundversorgung, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Der Begriff der „eigenen Mittel“ ist dabei weit auszulegen: Er umfasst neben baren Geldmitteln und laufenden Einkünften (zB Löhnen, Gehältern oder Pensionen) alle der hilfsbedürftigen Person zur Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge sowie sämtliche verwertbaren Aktiva.

Als sonstige Vermögenswerte gelten insbesondere Liegenschaften wie etwa Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen oder sonstige Immobilienrechte;

Kapital- und Sachwerte: Edelmetalle (zB Gold, Silber), Wertpapiere (Aktien, Anleihen) und Kryptowährungen (digitale Vermögenswerte);

Fahrzeuge: Insbesondere Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder).

Die Verwertung dieser eigenen Mittel und Vermögenswerte ist dem Fremden vorrangig zumutbar, bevor eine Leistungspflicht des Landes entsteht.

Mit dem neu geschaffenen Abs. 4 soll eine lückenlose und unmissverständliche gesetzliche Grundlage für die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Grundversorgungsleistungen verankert werden. Die Bestimmung dient der Missbrauchsvermeidung und stellt sicher, dass öffentliche Mittel der Grundversorgung streng subsidiär nur jenen Personen verbleiben, die tatsächlich hilfsbedürftig sind.

Bei Abs. 5 handelt es sich um eine rein strukturelle Verschiebung vom ehemaligen Abs. 1 zweiter Satz ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Z 17 bis 22 (§ 8, vormals § 5a):

Die bisherige Bestimmung des § 5a rückt im Zuge der Systematisierung an die Stelle des neuen § 8. Die inhaltlichen Änderungen dienen der präzisen und konsequenten Umsetzung des Art. 23 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie. Sie erweitern die Sanktionsmöglichkeiten bei gravierenden Pflichtverletzungen und passen die fremdenrechtliche Terminologie an die europarechtlichen Begriffe an (zB „internationaler Schutz“ statt „Asylantrag“).

Ein gewalttätiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 liegt ua. vor, wenn die Handlung eine Intensität erreicht, die über bloße alltägliche Meinungsverschiedenheiten oder verbal ausgetragene Unstimmigkeiten hinausgeht und eine konkrete Beeinträchtigung der Hausordnung, der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder des Sicherheitsgefüges in der Betreuungseinrichtung bewirkt. Es muss durch objektive Tatsachen (zB Betreuungsberichte, Polizeieinsätze gemäß § 38a SPG, Zeugenaussagen oder medizinische Befunde) belegbar sein. Darunter ist jedes aktive oder androhende Verhalten einer untergebrachten oder betreuten Person zu verstehen, das darauf gerichtet ist, die körperliche Unversehrtheit, die psychische Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung, die Freiheit oder das Eigentum anderer Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu beeinträchtigen, zu schädigen oder einzuschüchtern.

Zu Abs. 1 Z 7 wird präzisiert, dass es sich dabei um Gründe handelt, die außerhalb des Einflussbereiches des Fremden liegen und glaubhaft nachgewiesen werden. Hierunter fallen insbesondere gesundheitliche Hinderungsgründe, unaufschiebbare Betreuungspflichten sowie zwingende behördliche oder gerichtliche Termine.

Im Abs. 4 wird klargestellt, dass es sich bei dem Betreuungsinformationssystem um das Betreuungs-informationssystem Grundversorgung Neu (sog. BGN) handelt.

Zu Z 23, 24 und 25 (§ 9, vormals § 6):

Es sollen lediglich redaktionelle bzw. legistische Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Z 26 (§ 10a):
Die Bestimmung des § 10a iVm § 3 Abs. 1 Z 5 wird in Anlehnung an § 2a Abs. 2 GVG-B 2005 eingeführt und wird auszugsweise auf die entsprechenden Erl. zur RV 444 BlgNR 28. GP S. 111 verwiesen:

„In die Beurteilung, ob der Antragsteller besondere Bedürfnisse hat, ist insbesondere die Tatsache miteinzubeziehen, dass der Antragsteller zu einer der in [Abs. 2] genannten Personengruppen gehört. Bei Abs. 2 handelt es sich um die Umsetzung der demonstrativen Auflistung von Personengruppen in Art. 24 der Aufnahmerichtlinie. Bei diesen ist es im Vergleich zu sonstigen Antragstellern wahrscheinlicher, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Auch die umgesetzte Aufzählung in Abs. 2 hat demonstrativen Charakter. Die Personengruppe der Opfer von Folter und Gewalt im Sinne des Art. 28 der Aufnahmerichtlinie findet sich in Z 10 des Abs. 2. Dieser Umstand hat in die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse einzufließen. Damit soll gewährleistet werden, dass auf ihre besonderen Bedürfnisse im Sinne des Art. 28 der Aufnahmerichtlinie im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 2a Bedacht zu nehmen ist.

Die Beurteilung erfolgt durch Heranziehung von besonders geschultem Personal insbesondere anhand sichtbarer äußerlicher körperlicher Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen des Antragstellers, oder anhand Äußerungen der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. […]“

Zu §10a Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen ist, unter anderem auch im Rahmen der Bewertung von bestehendem verwertbarem Vermögen von Menschen mit Behinderungen.

Zu Z 27 bis 31 (§§ 10b, vormals § 7):

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung regelt die Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige dieses Gesetzes und setzt Art. 26 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie um. Ziel ist es unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine Unterbringung in Quartieren für erwachsene Grundversorgungsbezieher zu ermöglichen.

Der Abs. 4 des bisherigen § 7 Abs. 4 LBetreuG entfällt. Durch die systematische Einführung einer expliziten Definition für die Gruppe der Fremden mit besonderen Bedürfnissen in § 3 Abs. 1 Z 5 ist diese bisherige Regelung obsolet geworden.

Zu Abs. 5: Diese Bestimmung regelt die Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige dieses Gesetzes und setzt Art. 26 Abs. 6 der Aufnahmerichtlinie um. Ziel der Bestimmung ist die Sicherstellung

einer umfassenden Kinderschutzes sowie der Qualität und Vertraulichkeit bei der Betreuung minderjähriger Personen durch qualifiziertes, unbescholtenes und geschultes Personal.

Zu Z 32 bis 35 (§§ 11 und 12, vormals §§ 8 und 9):

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich den bisherigen §§ 8 und 9 Bgld. LBetreuG.

Zu Z 36 (§ 13, vormals § 10):

Die Bestimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten rückt vom bisherigen § 10 an die Stelle des neuen § 13 vor. Diese Verschiebung ergibt sich zwingend aus den vorangegangenen Einfügungen und strukturellen Anpassungen durch diese Novelle.

Die Neufassung des nunmehrigen § 13 trägt den strengen Bestimmtheitsanforderungen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Rechnung. Während die alte Fassung Datenkategorien nur beispielhaft („insbesondere“) aufzählte, normiert die Neufassung aus Gründen der DSGVO-Konformität eine lückenlose, präzise und abschließende Aufzählung aller verarbeiteten Daten, Zwecke und Verantwortlichkeiten.

Zu Abs. 1 (Gemeinsame Verantwortlichkeit & Betreuungsinformationssystem): Abs. 1 stellt nun unmissverständlich klar, dass die Datenverarbeitung im Rahmen des bundesweiten Betreuungsinformationssystems (GVS) auf der Rechtsgrundlage einer gemeinsamen Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) zwischen den Vertragspartnern der Grundversorgungsvereinbarung erfolgt. Die betroffenen Personengruppen sowie die exakten Datenarten - differenziert nach Leistungsantragstellern, Familienangehörigen, Quartiergebern, Vertretern, Arbeitgebern und Einrichtungen für gemeinnützige Hilfstätigkeiten - werden in den Z 1 bis 6 taxativ (abschließend) definiert. Neu aufgenommen werden unter anderem spezifische wirtschaftliche Daten, Verfahrensdaten sowie das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Gesellschaft und Soziales (GS), um eine missbräuchliche Doppelversorgung effektiv auszuschließen.

Zu Abs. 2 (Alleinige Verantwortlichkeit der Landesregierung): Hier werden jene Datenverarbeitungsprozesse verankert, bei denen die Landesregierung als alleinige Verantwortliche agiert. Z 1 regelt die Datenverarbeitung zur Überprüfung von Unterhaltspflichten Dritter sowie von Pflegeunterkünften. Z 2 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Qualitätsmanagement und die Eignungsfeststellung von organisierten Quartieren (einschließlich solcher für unbegleitete minderjährige Fremde). Aus Gründen des Kinderschutzes und der Sicherheit ist in lit. c nunmehr auch die Verarbeitung von Qualifikationsnachweisen und strafrechtlichen Daten (Strafregisterauszüge) des dort eingesetzten Personals explizit vorgesehen.

Zu Abs. 3 (Datenübermittlung): Der Kreis der potenziellen Datenempfänger wird an die aktuellen behördenübergreifenden Anforderungen angepasst. Neu aufgenommen werden unter anderem die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS), die Finanzämter, die Staatsanwaltschaften, die Volksanwaltschaft sowie beauftragte Beförderungsunternehmen, um reibungslose Abläufe bei der Leistungserbringung, Kostenverrechnung und Verfahrensabwicklung zu garantieren.

Zu Abs. 4 und 5 (Betroffenenrechte & Datensicherheit): Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem alten Abs. 1 letzter Satz und regelt die Aufteilung der Betroffenenrechte. Abs. 5 normiert nun explizit die technischen und organisatorischen Maßnahmen (Protokollierung, Vertraulichkeit, Integrität gemäß Art. 32 DSGVO), die von der Landesregierung und den Bundesdienststellen einzuhalten sind.

Zu Abs. 6 (Quartier- und Bestandgeber): Diese Bestimmung stellt klar, dass auch private Unterkunftgeber und Leistungserbringer im Rahmen ihrer Tätigkeit eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche sind, und definiert den engen Rahmen der Daten, die sie zum Zweck der konkreten Leistungserbringung verarbeiten dürfen.

Zu Abs. 7 (Aufbewahrungs- und Löschfristen): Die allgemeine Speicherfrist von zwei Jahren nach Ende des Leistungsbezugs (bisher Abs. 5) wird im Kern beibehalten, jedoch um eine präzise Ausnahme für laufende Gerichtsverfahren oder die Verteidigung von Rechtsansprüchen ergänzt. Vollkommen neu und aus Gründen des Grundrechtsschutzes zwingend geboten ist die Regelung, dass sensible Strafregisterauszüge und Sonderauskünfte über Sexualstraftäter des Personals nach erfolgter Überprüfung unverzüglich zu löschen sind.

Zu Z 37 (§§ 14 und 15):

Zu § 14: Mit dem vorgeschlagenen § 14 wird eine umfassende und explizite gesetzliche Grundlage für die Amtshilfe und die Auskunftspflichten dritter Stellen geschaffen.

Ist die Mitwirkung einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nicht möglich, ist eine Überprüfung der Angaben dieser Person erforderlich oder ist es aus anderen Gründen unbedingt erforderlich (beispielsweise in Rückzahlungsverfahren), sind die Bestimmungen

betreffend Amtshilfe und Auskunftspflichten zu berücksichtigen. Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz - DSG normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen. In Abs. 6 sind Dienstgeber in bestimmten Fällen verpflichtet, eine auf eine konkrete Person bezogene Anfrage innerhalb der gesetzten Frist zu beantworten. Insbesondere sind Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Verdienstes für die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden von Bedeutung. Durch den Abs. 7 sind nun von der Auskunftsverpflichtung auch die Wohnungseigentümer bzw. Prekariumsgeber mitumfasst, sodass diese in bestimmten Fällen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben.

Zu § 15: Die Bestimmung regelt das Antragsverfahren für die Grundversorgung neu. Sie schafft klare administrative Abläufe und setzt Grenzen für rückwirkende Leistungsansprüche, um Vollzugssicherheit zu gewährleisten.

Zu Abs. 1 und 2: Leistungen werden auf Antrag oder - bei akuter Hilfsbedürftigkeit - von Amts wegen gewährt. Für Familien reicht ein gemeinsamer Antrag. Zur Straffung des Verfahrens ist das Verwenden der bereitgestellten Formulare Pflicht; die Einbringung kann papierlos auf elektronischem Weg erfolgen.

Zu Abs. 3 (Zeitpunkt und Rückwirkung): Maßgeblich für den Leistungsanspruch ist grundsätzlich der Tag der Antragstellung.

Abs. 4 schließt eine rückwirkende Gewährung von Unterkunft und Verpflegung (Leistungen des täglichen Bedarfs) strikt aus, da diese der aktuellen Existenzsicherung dienen; eine rückwirkende Zuerkennung ist lediglich hinsichtlich der Bezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen möglich. Voraussetzung ist der Nachweis, dass die Notlage bereits vorab bestand und eine frühere Antragstellung nachweislich unzumutbar war.

Zu Z 38 bis 40 (§ 16, vormals § 11):

Mit den vorliegenden Bestimmungen sollen lediglich sprachliche Anpassungen erfolgen. Zudem dient die Anpassung des § 16 Abs. 4 der Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie.

Zu Z 41 und 42 (§ 17, vormals § 11a):

Es wird mit der gegenständlichen Bestimmung - so wie in Art. 29 der Aufnahmerichtlinie vorgesehen - ein Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsvertretung für Antragsteller (auf internationalen Schutz) geschaffen, die finanziell nicht in der Lage sind, selbst für eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu sorgen. Soweit Antragsteller beabsichtigen, gegen einen Bescheid nach dem Bgld. Grundversorgungsgesetz ein Rechtsmittel zu erheben, und dieses Rechtsmittel nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist - sofern dies für eine zweckentsprechende Rechtsvertretung erforderlich ist - unentgeltlich Rechtsberatung zu gewähren bzw. eine Rechtsvertretung beizugeben.

Das Land Burgenland bedient sich zur Gewährung der Rechtsberatung bzw. zur Beigebung einer Rechtsvertretung jener Institutionen, die mit dem Land Burgenland einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

Zu Z 43 (§§ 18 und 19):

Mit dem neuen § 18 wird eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Strafbestimmungen geschaffen. Demnach sollen die Verletzung der Anzeigepflicht und die Verweigerung von Auskünften durch Dienstgeber sowie das Erschleichen von Leistungen der Grundversorgung sanktioniert werden.

Im Sinne des Erwägungsgrundes 63 der Aufnahmerichtlinie bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten, neben den ausdrücklich geregelten Maßnahmen auch weitere Sanktionen, insbesondere disziplinarrechtliche Maßnahmen auf Grundlage der internen Vorschriften von Unterbringungszentren, vorzusehen. Derartige Maßnahmen sind jedoch nur zulässig, sofern sie weder den Zielsetzungen noch den verbindlichen Mindeststandards der Richtlinie entgegenstehen und die unionsrechtlich vorgesehenen Schutzgarantien gewahrt bleiben.

Zu § 18 Abs. 1 Z 4: Die Bestimmung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften. Unter grobem Verstoßt ist unter anderem die mutwillige Sachbeschädigung, das unbefugte Erteilen von Unterkunft an nicht gemeldete betriebsfremde Personen (sog. „Schwarzschlafen“) entgegen einem ausdrücklichen Verbot, sowie beim Rauchen in Räumlichkeiten mit absolutem Rauchverbot, die wiederholte Missachtung des Alkohol- und Suchtgiftverbots in den Gemeinschaftsräumen oder anhaltende Lärmbelästigung während der Nachtruhe zu verstehen.

Zu § 19: Die Befreiung umfasst sämtliche Eingaben, Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen nach diesem Gesetz und dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Gewährleistung eines niederschwelligen Zugangs zu den Leistungen der Grundversorgung.

Zu Z 44 (§ 20, vormals § 12):

Abs. 1 enthält statische Verweise auf bundesrechtliche Regelungen.

Abs. 2 sieht vor, dass Verweise auf landesrechtliche Bestimmungen dynamische Verweise sein sollen.

Zu Z 45 (§§ 21 und 22):

Zu § 21: Im Paragraphen „Umsetzungshinweise“ werden die umzusetzenden Richtlinien und die durchzuführenden Verordnungen aktualisiert.

Zu § 22: Hier werden Übergangsbestimmungen normiert.

Zu Z 46 und 47 (§ 23, vormals § 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.